

5780

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 302/2019 betreffend
First Responder als Grundauftrag der Feuerwehr**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 15. Dezember 2021,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 302/2019 betreffend First Responder als Grundauftrag der Feuerwehr wird als erledigt abgeschrieben.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 9. März 2020 folgendes von den Kantonsräten Markus Schaaf, Zell, Daniel Häuptli, Zürich, und Markus Späth-Walter, Feuerthalen, am 23. September 2019 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird um Bericht und Antrag gebeten, die Feuerwehrverordnung (LS 861.2) so zu ergänzen, dass die Erbringung von lebensrettenden Sofortmassnahmen zum erweiterten Grundauftrag der Feuerwehr gehört.

§ 1 der Feuerwehrverordnung wird sinngemäss mit Ziffer 4 ergänzt:

b. Sie leistet Hilfe

4. bei der Erbringung von lebensrettenden Sofortmassnahmen (BLS-AED), wenn das Eintreffen der professionellen Rettungskräfte nicht innert nützlicher Frist sichergestellt ist.

*Bericht des Regierungsrates:***Ausgangslage**

Im Kanton Zürich besteht heute durch die Zusammenarbeit der professionellen Rettungsdienste, der Kantonspolizei, der Stadtpolizeien Zürich und Winterthur, der regionalen Ärztesellschaften und der lokalen Feuerwehren ein gutes First-Responder-System. Lediglich wenige Gemeinden verfügen über eine ungenügende Abdeckung. Die Feuerwehren im Kanton Zürich betreiben zurzeit 37 First-Responder-Gruppen. Sie nehmen diese Aufgabe im Sinne einer freiwilligen Dienstleistung wahr, da lebensrettende Sofortmassnahmen nicht zu den Kernaufgaben im Sinne der Feuerwehrgesetzgebung gehören. Die Gebäudeversicherung Kanton Zürich (GVZ) regelt die Aufgaben der First Responder in einer Weisung aus dem Jahr 2009.

Die GVZ nahm das vorliegende Postulat zum Anlass, das bestehende First-Responder-System daraufhin zu überprüfen, wie die Wirksamkeit der Interventionen zugunsten von Personen mit Herz-Kreislauf-Stillstand verbessert werden kann. Zusammen mit dem Verband der Gemeindepräsidenten des Kantons Zürich (GPV), der Gesundheitsdirektion, Schutz & Rettung Zürich (SRZ), den Rettungsdiensten sowie der Kantonspolizei erarbeitete sie eine Neukonzeption, die eine noch leistungsfähigere Organisation des First-Responder-Systems ermöglicht, ohne dass dabei eine Verpflichtung zum Aufbau einer First-Responder-Gruppe für die Gemeinden notwendig wird.

Neukonzeption First Responder

Um eine bessere Abdeckung im Kanton zu gewährleisten, soll die Anzahl der First Responder im Kanton Zürich von zurzeit rund 400 auf 2500 erhöht werden. Um diesen Personalbestand zu erreichen, können neu neben Angehörigen der Feuerwehr weitere Personengruppen hinzugezogen werden, die in lebensrettenden Massnahmen geschult sind, wie beispielsweise Ärztinnen und Ärzte, Personen aus medizinischen Pflegeberufen, Samariterinnen und Samariter sowie Badmeisterinnen und Badmeister.

Die First Responder nehmen ihre Aufgaben weiterhin als Laienhelferinnen und -helfer und zusätzlich zum Rettungsdienst bzw. zur Notärztin oder zum Notarzt wahr. Sie leisten den Ersteinsatz für die Sicherstellung der lebensrettenden Sofortmassnahmen von Personen, bis der aufgebotene Rettungsdienst vor Ort eintrifft. Die aufgebotenen First Responder rücken direkt zum Einsatzort aus. Dafür erhalten Sie

eine persönliche Ausrüstung, auf die sie im Fall eines Aufgebots direkten Zugriff haben.

Der Einsatzrayon der First Responder umfasst in erster Linie das jeweilige Gemeindegebiet. Das Aufgebot bestimmt sich indessen nach der Verfügbarkeit, den jeweiligen Positionen und der geobasierenden Alarmierung, weshalb ein Einsatz auf dem ganzen Kantonsgebiet möglich ist (Next-Best-Ansatz). Die First Responder werden in das Alarmierungsdispositiv der Einsatzleitzentrale von SRZ integriert.

Trägerschaft der First-Responder-Gruppen sind die Gemeinden sowie Betriebe mit von der GVZ anerkannten Betriebsfeuerwehren. Die First-Responder-Gruppen, für die eine Mindestgrösse von zehn Personen empfohlen wird, werden organisatorisch und damit alarmierungstechnisch bei den Feuerwehrorganisationen angegliedert.

Die Ausbildung der First Responder umfasst einen Kurs zur Verwendung des automatischen Defibrillators (BLS-AED) sowie den Bereich Einsatzprozesse, Einsatzablauf und Verhalten am Einsatzort. Die Grundausbildung für beide Bereiche dauert einen Tag. Diese wird von der GVZ organisiert und durchgeführt. Alle zwei bis drei Jahre ist ein Auffrischkurs BLS-AED zu besuchen, der organisatorisch in der Verantwortung der Gemeinden liegt.

Die First Responder haben ihre Einsätze zu rapportieren und innerhalb ihrer Gruppe ein strukturiertes Debriefing durchzuführen. Bei Bedarf können sich die First Responder zudem an «Care Feuerwehr Kanton Zürich» wenden. Die Überprüfung sowie das medizinische Controlling der Einsätze obliegen der Gesundheitsdirektion und werden durch den Kantonsärztlichen Dienst durchgeführt. Dies dient der Sicherstellung der einheitlichen Anwendung der medizinischen Vorgaben.

An den Kosten für die First Responder beteiligen sich die verschiedenen Akteurinnen und Akteure: Die Gesundheitsdirektion übernimmt die Kosten für die Alarmierungs-App der First Responder. Die GVZ trägt die Kosten für die Grundausbildung und den subsidiären Versicherungsschutz. Die jeweils zuständigen Rettungsdienste bieten praktische Übungen und einen Erfahrungsaustausch an. Die übrigen Kosten übernehmen die Gemeinden. Der GPV unterstützt das neue Konzept für die First Responder ausdrücklich.

Wirksamere Notfallhilfe

Mit der Neuausrichtung der First Responder kann eine verbesserte Hilfeleistung zugunsten der betroffenen Patientinnen und Patienten erzielt werden. Die Ausweitung der Voraussetzungen von Angehörigen

der Feuerwehr auf medizinisch geschulte Personen erleichtert es, die angestrebte Gesamtzahl an First Respondern im Kanton zu erreichen. Die Integration der First Responder in das Alarmierungsdispositiv der Einsatzzentrale von SRZ ermöglicht ein gezielteres Aufbieten der First Responder (und damit ein Senken der Einsatzkosten) und den Einsatz auch ausserhalb des angestammten Gemeindegebietes. Durch das sofortige Ausrücken direkt an den Einsatzort sind die First Responder zudem schneller vor Ort und können die lebensrettenden Massnahmen früher einleiten.

Aufgrund der Erweiterung des Personenkreises für den Einsatz als First Responder und der Beibehaltung des Grundsatzes als freiwillige Dienstleistung wäre eine rechtliche Verankerung in der Feuerwehrverordnung nicht zweckmässig. Die Gesundheitsdirektion und die GVZ haben für die Regelung der First Responder stattdessen am 6. Dezember 2021 eine gemeinsame Weisung erlassen. Die Weisung tritt am 1. Januar 2022 – mit einer Übergangsregelung für die Umsetzung – in Kraft (ABI 2021-12-17).

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 302/2019 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:	Die Staatsschreiberin:
Jacqueline Fehr	Kathrin Arioli